



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems)

In der Fassung vom 15.12.2016,
zuletzt geändert am 11.12.2019

Inhalt

		Seite
§ 1	Definition Abwassergebühren	2
§ 2	Grundstück.....	2
§ 3	Grundsatz.....	2
§ 4	Gebührenmaßstab für Schmutzwasser	3
§ 5	Gebührenmaßstab für die Abwassereinleitung der Fa. Dralon.....	3
§ 6	Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser	4
§ 7	Gebührenmaßstab für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen	4
§ 8	Gebührensatz für Schmutzwasser	4
§ 9	Gebührensatz für die Abwassereinleitung der Fa. Dralon	5
§ 10	Gebührensatz für Niederschlagswasser	5
§ 11	Gebührensatz für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen	5
§ 12	Gebührenpflichtige	5
§ 13	Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld	6
§ 14	Erhebungszeitraum	6
§ 15	Veranlagung und Fälligkeit.....	6
§ 16	Auskunftspflicht	7
§ 17	Anzeigepflicht	7
§ 18	Ordnungswidrigkeit.....	7
§ 19	Inkrafttreten	8

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 31.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Definition Abwassergebühren

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren)

§ 2 Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Abwasserbeseitigung die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Dabei werden städtische Grundstücke den privaten Grundstücken gleichgestellt.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsanlagen trägt die Stadt Lingen (Ems).
- (3) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser, Abwasser der Fa. Dralon GmbH, Standort Lingen sowie für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Gruben und Hauskläranlagen) getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

§ 4 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

- (2) Als Schmutzwasser, in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermengenmesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wassermengenmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermengenmesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermengenmesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 5 Gebührenmaßstab für die Abwassereinleitung der Fa. Dralon

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gilt die über die separate Druckrohrleitung direkt in die biologische Reinigungsstufe der Kläranlage zugeführte Schmutzwassermenge, die über eine geeignete Abwassermesseinrichtung in Kubikmetern erfasst wird.

§ 6
Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und versiegelten Grundstücksfläche des an die städtische Entwässerungsanlage mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Grundstücks berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m².
- (2) Zur Gebühr werden die überbauten und versiegelten Flächen herangezogen, die nicht über eine selbständige Versickerungs- bzw. Verrieselungsanlage entwässern.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner ihm obliegenden Meldepflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt den Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche schätzen.

§ 7
**Gebührenmaßstab für die Abwasserbeseitigung
aus Grundstücksabwasseranlagen
(Hauskläranlagen und abflusslose Gruben)**

Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben werden eine Gebühr für den Abwassertransport und Gebühren je Kubikmeter beseitigter Menge erhoben.

§ 8
Gebührensatz für Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen cbm Schmutzwasser 2,12 €.
- (2) Die Stadt erhebt neben der Schmutzwassergebühr eine Zusatzabwassergebühr für Grundstücke, bei denen das in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Abwasser überdurchschnittlich verschmutzt ist.
- (3) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Schmutzwasser, dessen Verschmutzungsgrad - gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf des Rohwassers (BSB) - um mehr als das Doppelte der Verschmutzung normalen häuslichen Abwassers beträgt. Die Verschmutzung normalen häuslichen Abwassers beträgt 300 mg/l.
- (4) Die Zusatzabwassergebühr beträgt für jeden nach § 5 ermittelten cbm Abwasser bei einem Verschmutzungsgrad von

über 200	bis	400%	50 v. H.
über 400	bis	600%	75 v. H.
über 600	bis	800%	100 v. H.

über 800	bis	1.000% 125 v. H.
über		1.000% 150 v. H.

der in Abs. 1 festgesetzten Gebühr.

§ 9 Gebührensatz für die Abwassereinleitung der Fa. Dralon

Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen cbm Schmutzwasser 1,04 €

§ 10 Gebührensatz für Niederschlagswasser

- (1) Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt 0,33 €/m² der bebauten und versiegelten Fläche.

§ 11 Gebührensatz für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen

- a) für den Abwassertransport (max. 7,5 cbm je Transport)

167,70 €

- b) für die Abwasserreinigung auf der Kläranlage

8,15 € je m ³	Fäkalschlamm
1,22 € je m ³	Abwasser

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des zu entwässernden Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 7 entsteht die Gebührenpflicht mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Abwassers.

§ 14

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 4 Abs. 2 Buchst. a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 15

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig anzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres (§ 5) festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine geschätzte Abwassermenge zugrunde gelegt.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnungen werden zu dem Zeitpunkt fällig, der im Abrechnungsbescheid angegeben ist. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Die Gebühr für die Übernahme von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und Fäkalabwasser aus abflusslosen Gruben wird unmittelbar nach Durchführung erhoben und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Die im Gebiet der Stadt Lingen zuständigen Wasserversorgungsunternehmen werden gemäß § 12 Abs. 2 NKAG gegen Kostenerstattung verpflichtet, der Stadt die zur Abgabefestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (4) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen und sonstigen Abnehmer von Trinkwasser zu dulden, dass sich die Stadt zur Festsetzung der Abwassermengen nach § 4 Abs. 2a die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 17 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt, sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abs. 4 der Stadt die auf seinem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte und in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitete Wassermenge nicht durch einen Wassermengenzähler erfasst und diese Menge der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt.
 - b) § 6 Abs. 3 der Stadt die überbaute und versiegelte Grundstücksfläche, die an an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, sowie Änderungen an der Größe dieser Flächen nicht mitteilt,
 - c) § 16 der Stadt die zur Gebührenberechnung erforderlichen Angaben verweigert.

- d) § 17 Abs. 1 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- e) § 17 Abs. 2 das Vorhandensein von Anlagen, die die Gebührenberechnung beeinflussen können, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Jeder Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten¹⁾

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems) vom 23.11.2011 i. d. F. vom 15.12.2011 außer Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung werden die nach den Vorschriften der §§ 8, 9, 10 und 11 dieser Satzung zu berechnenden Gebühren der Höhe nach auf die sich nach der Entwässerungsabgabensatzung vom 23.11.2011 i. d. F. vom 15.12.2011 ergebende Gebührenhöhe beschränkt.

Lingen (Ems), den 21.12.2016

Stadt Lingen (Ems)
(L.S.)

gez. Krone
Oberbürgermeister

¹⁾ Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 29 am 30.12.2014 veröffentlicht.

Der 1. Nachtrag wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 32 am 30.12.2016 veröffentlicht und tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Der 2. Nachtrag vom 13.12.2018 wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 35 vom 28.12.2018 bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Der 3. Nachtrag vom 11.12.2019 wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 31 vom 30.12.2019 bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2020 in Kraft.